



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1940

Ausgegeben am 16. April 1940

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 39	Gesetz über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrats.....	144
25. 11. 39	Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrats vom 30. Oktober 1939	144
13. 4. 40	Bekanntmachung, die Vertretung des Bischofs betreffend	144
21. 12. 39	Gesetz über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1940	145
30. 3. 40	Bekanntmachung des Runderlasses über die Seelsorge an Kriegsgefangenen vom 1. Februar 1940	146
	Personalien	147

Gesetz über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrats. Vom 30. Oktober 1939.

Aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges hat auf Grund des Artikels 42* der Verfassung der Kirche der Kirchenrat einmütig folgendes dringliche Gesetz beschlossen:

Wenn und solange der Bischof durch Wehrdienst an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, geht die Führung und Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck auf den Kirchenrat über. Die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze erfolgt durch den Kirchenrat.

Ist der Bischof oder ist ein Mitglied des Kirchenrats durch Wehrdienst an der Ausübung seines Amtes verhindert, so beschließt der Kirchenrat ohne Teilnahme des Verhinderten.

Lübeck, den 30. Oktober 1939.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck.

Balzer.

* Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936, Amtsbl. S. 77.

Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes über außerordentliche Befugnisse des Kirchen- rats vom 30. Oktober 1939.

Im Kirchenrat führt, wenn und solange ich durch Wehrdienst an der Ausübung meines Amtes verhindert bin, Herr Oberkirchenrat Sievers den Vorsitz.

Lübeck, den 25. November 1939.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck.

Balzer.

Bekanntmachung.

Der Kirchenrat hat in seiner heutigen Sitzung die Mitteilung zur Kenntnis genommen, daß Herr Bischof Balzer ins Feld abgerückt ist. Damit ist der durch das Gesetz vom 30. Oktober 1939 ins Auge gefasste Fall eingetreten. Es besteht Einmütigkeit darüber, daß infolge des Gesetzes nimmehr für die Dauer der Behinderung des Herrn Bischofs der Kirchenrat die kirchenleitenden Befugnisse des Bischofs gemäß Artikel 36 Ziff. 1, 2, 4 (Satz 1) und 5 der Kirchenverfassung sowie gemäß Artikel 42 Ziff. 2

wahrnimmt, und daß es bezüglich der Vertretung des Bischofs in geistlichen Angelegenheiten bei der in Artikel 38 Ziff. 2 der Kirchenverfassung getroffenen Regelung bleibt.

Lübeck, den 13. April 1940.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck.

Sievers Wagner Dr. Rüsse

Gesetz
über den Haushaltsplan der Allgemeinen
Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr
1940.

Dom 21. Dezember 1939.

Der Kirchenrat hat das Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird für das Rechnungsjahr 1940 in Einnahme und Ausgabe auf *RM* 945 600 festgestellt, wie die Anlage ergibt.

§ 2.

(1) Die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1940 wird auf 8 vom Hundert der Reichseinkommensteuer festgesetzt.

(2) Die nach den Sätzen der Steuergruppen I und II der Einkommensteuertabelle vom 27. Februar 1939 bemessene Einkommensteuer ist für die Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen bei der Steuergruppe I um 30 vom Hundert und bei der Steuergruppe II um 25 vom Hundert, jedoch nicht unter die Sätze der Steuergruppe III, zu kürzen.

(3) Uebersteigt die auf Grund des Einkommensteuergesetzes erhobene Einkommensteuer, bei Steuerpflichtigen der Steuergruppen I und II nach Vornahme der in Absatz 2 angeordneten Abschläge, den Betrag von *RM* 5000,—, so ist der Mehrbetrag für die Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen um 30 vom Hundert zu kürzen.

(4) Soweit die Einkommensteuer nach § 34 Absatz 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes besonders festgesetzt ist, bleibt diese für die Kirchensteuer außer Betracht.

(5) Hinsichtlich der Steuerpflicht, der Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer sowie des Rechtsmittelfahrens verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Lübeck, den 21. Dezember 1939.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck.

Balzer.

Haushaltsplan

der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
für das Rechnungsjahr 1940.

(1. Januar bis 31. Dezember 1940.)

		<i>RM</i>
I. Einnahmen		
Pos. 1	Kirchensteuern	858 000
" 2	Staatsleistungen	18 000
" 3	Erträge des Kapitalfonds	16 000
" 4	Einnahmen aus Grundbesitz einschl. Mieten aus Dienstwohnungen	40 700
" 5	Einnahmen aus dem Betrieb des Fahrstuhls in der St.-Petri-Kirche	1 000
" 6	Sonstige Einnahmen	11 900
		<u><i>RM</i> 945 600</u>
II. Ausgaben		
A. Kirchengemeinden		
Pos. 1	Gehalte einschl. Dienstaufwand und soziale Abgaben	264 800
" 2	Ruhegehälter einschl. soziale Abgaben	60 030
" 3	Verwaltungskostenzuschüsse	59 500
" 4	Baukostenzuschüsse	62 000
" 5	Landgemeinden	6 130
B. Gesamtkirchliche Verwaltung		
" 6	a) Gehalte einschl. Dienstaufwand und soziale Abgaben	97 270
	b) Ruhegehälter einschl. soziale Abgaben	9 400
		<u><i>RM</i> 559 130</u>
Uebertrag		<i>RM</i> 559 130

Anlage

Anlage

	Uebertrag RM	559 130
c) Sachliche Ausgaben		64 000
d) Zentralkartei		15 200
e) Kirchenarchivpflege		3 500
f) Kosten des Grundbesitzes und Verzinsung und Tilgung von Bauleihen		16 660
Pos. 7 Dispositionsfonds des Bischofs		3 000
" 8 Zur Verfügung des Kirchenrats		12 400
" 9 Umlagebeitrag für die Deutsche Evangelische Kirche		3 960
" 10 Allgemeine kirchliche Jugendarbeit		2 900
" 11 Kirchliches Heim Rixerau		11 000
" 12 Volkstkirchliche Aufgaben		40 000
" 13 Beihilfen an kirchliche und Wohlfahrts-Einrichtungen		25 300
" 14 Betrieb des Fahrstuhls in der St.-Petri-Kirche		3 500
" 15 Gemeindeblatt		12 000
" 16 Bauvorhaben		60 000
" 17 Verschiedenes		12 120
" 18 Kirchenmusikpflege		32 170
" 19 Pensionsfonds		60 000
" 20 Unvorhergesehenes		8 760
	<u>RM</u>	<u>945 600</u>

Bekanntmachung.

Der nachstehend abgedruckte Runderlaß über die Seelsorge an Kriegsgefangenen vom 1. Februar 1940 wird hiermit noch besonders bekanntgegeben.

L ü b e c k, den 30. März 1940.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck.

Balzer.

Gemeinsamer Runderlaß
des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über die Seelsorge an Kriegsgefangenen.

Vom 1. Februar 1940.

I.

(1) Die Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ist nur den hierzu besonders ermächtigten Geistlichen gestattet.

(2) Als besonders ermächtigt gelten diejenigen Geistlichen, die im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht

von dem evangelischen Feldbischof der Wehrmacht,

von dem katholischen Feldbischof der Wehrmacht,

von dem altkatholischen Bischof in Bonn,
von dem orthodoxen Bischof in Berlin
mit der Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ausdrücklich beauftragt worden sind.

II.

Als Einzelseelsorge im Sinne von I gilt jede Art seelsorgerlicher Beschäftigung mit einem einzelnen Kriegsgefangenen, insbesondere auch die Abnahme der Ohrenbeichte und die Vornahme sonstiger geistlicher Amtshandlungen, die einen persönlichen Verkehr des Geistlichen mit dem einzelnen Kriegsgefangenen bedingen.

III.

Nicht unter die obigen Bestimmungen fällt: die seelsorgerliche Betreuung eines einzelnen Kriegsgefangenen im Falle seiner ärztlich nachweisbaren lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.

November 1939 (RGBl. I S. 2319) strafrechtlich verfolgt.

Berlin, den 1. Februar 1940.

Der Reichsminister für
die kirchlichen Angelegenheiten.
gez. Kerrl.

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht.
Im Auftrage: gez. Ziegler.

Personalien.

Bischof Balzer ist ins Feld abgerückt.

Zum aktiven Seeresdienst ist ferner einberufen Pastor Rühl.

Vom Seeresdienst wieder freigestellt ist das Mitglied des Lübeckischen Kirchenorchesters Ermeler.

Seite 148
(Leerseite)